



**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 19.07.2022 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.07.2016, in der Fassung vom 20.07.2021, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 6**

##### **Reisekostenvergütung**

1. Neben der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung werden Fahrt- und Flugkosten nach § 4, Wegstreckenentschädigungen nach § 5 und sonstige Kosten nach § 10 Landesreisekostengesetz (LRKG) erstattet, wenn diese notwendig sind, geltend gemacht und nicht von anderer Seite erstattet werden.

Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. ÖPNV) werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder Dienstwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach den in § 5 Abs. 1 und 2 LRKG festgelegten Sätzen gewährt. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Fahrrads, E-Bikes oder Pedelecs bestimmt sich nach dem in § 5 Abs. 3 LRKG festgelegten Satz.

2. Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes und der Städte Heidelberg und Mannheim wird darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 7 (Übernachtungsgeld) und § 10 (Erstattung sonstiger Kosten) LRKG gewährt.
3. Für die Gewährung der Reisekostenvergütung ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 4 LRKG maßgebend.

### **Artikel 2**

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Heidelberg, den 19.07.2022

Stefan Dallinger  
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.